

# Allgemeine Geschäftsbedingungen digitale Pay-TV Dienste

## I. Allgemeine Geschäftsbedingungen digitale Pay-TV Dienste

der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Langer Damm 14, 03238 Finsterwalde (nachfolgend SF)

### 1. Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln Voraussetzungen und Inhalt des Vertrages zwischen SF und dem Kunden über das Zurverfügungstellung digitaler Signale für den Empfang des Pay-TV-Programm-Angebotes von SF sowie zur Überlassung einer SmartCard durch SF. Diese AGB gelten für Verträge, die ab dem 01.01.2025 geschlossen oder geändert werden.

### 2. Voraussetzungen für den Vertragsschluss

- 2.1 SF schließt Verträge nur mit volljährigen, natürlichen Personen ab.
- 2.2 Der Kunde kann mit SF nur dann einen Vertrag über die Lieferung digitaler Pay-TV-Dienste mit Jugendschutz-Vorbehalt abschließen, wenn er sich persönlich mit einer face-to-face-Kontrolle und der Vorlage seines Personalausweises als Volljährig identifiziert hat oder das Post-Ident-Verfahren der Deutschen Post AG durchlaufen hat.
- 2.3 Das vorbeschriebene Post-Ident-Verfahren/face-to-face Kontrolle wird erneut durchgeführt, wenn innerhalb der Dauer des Vertrages dem Kunden ein neuer PIN-Code für die SmartCard oder ein neuer Jugendschutz-PIN-Code zugeteilt werden sollte.
- 2.4 Das digitale Pay-TV-Angebot von SF kann nur in Verbindung mit einem vollversorgten Kabelanschluss und einem digitalfähigen Hausnetz empfangen werden.
- 2.5 SF weist den Kunden darauf hin, dass der Kunde selbst den Empfang der von SF zur Verfügung gestellten Signale durch Bereithalten eines vollversorgten, digitalfähigen Kabelanschlusses sicherstellen muss. Der Kunde kann die von SF gelieferten Signale nur empfangen, wenn er einen Vertrag über Kabelanschluss abgeschlossen hat und er sämtliche Pflichten aus den Verträgen mit SF erfüllt.

### 3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Zwischen dem Kunden und SF kommt ein Vertrag grundsätzlich erst nach Unterzeichnung und Versendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars durch den Kunden sowie nach einer schriftlichen Bestätigung über den Erhalt und die Annahme des Antrags (per Brief, Fax oder E-Mail) durch SF zustande.
- 3.2 SF behält sich vor, vor Auftragsannahme die Bonität des Kunden durch Einholen von Auskünften bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA), bei Wirtschaftsauskünften oder Kreditversicherungsgesellschaften zu prüfen und bei Zweifeln an der Bonität die Annahme des Auftrages zu verweigern.

### 4. Leistungen von SF

- 4.1 SF gewährt dem Kunden im Rahmen seiner bestehenden technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten folgende Leistungen:
- 4.2 SF stellt dem Kunden verschlüsselte digitale Signale seines Signallieferanten zum Empfang der vom Kunden zuvor gewählten Programmabos und/oder einzelner Programmfäilme und/oder anderer Dienste (im Folgenden „digitale Zusatzangebote-Pay-TV“) zur Verfügung. SF stellt hierbei die digitalen Signale an den Kunden unverändert in der Form zur Verfügung, in der er sie selbst von seinem Signallieferanten erhalten hat.
- 4.3 SF kann seine Leistungen auch unter anderen Bezeichnungen anbieten, als sie im Vertrag vorgesehen sind. Das Ändern der Bezeichnung stellt keine inhaltliche Änderung des Programmangebotes dar. Den Vertragsparteien steht wegen einer Änderung der Bezeichnung als solcher daher kein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 4.4 SF weist darauf hin, dass es zu Programm- und Programmabotänderungen im Rahmen des digitalen Pay-TV-Angebotes durch den Signallieferanten kommen kann, auf die SF keinen Einfluss hat. Sobald SF von derartigen Änderungen in Kenntnis gesetzt wird, wird er dem Kunden diese Änderung unverzüglich in schriftlicher Form mitteilen. Sollte die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes nicht geringfügig und für den Kunden nicht zumutbar sein, kann der Kunde den Vertrag mit SF außerordentlich kündigen. Eine geringfügige Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes liegt regelmäßig dann vor, wenn die Zurverfügungstellung eines oder mehrerer Programme wegfällt und die weggefallenen Programme durch gleichwertige Programme ersetzt werden. Diese Regelung bedeutet keine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Kunden. Die außerordentliche Kündigung des Kunden muss in schriftlicher Form (durch eigenhändig unterschriebenen Brief) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung von SF über die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes bei SF eingegangen sein. Eine Kündigung per Fax, E-Mail, Telefonat oder durch ein elektronisches Dokument, das den Anforderungen des § 126a BGB entspricht, ist unwirksam. Kündigt der Kunde nicht, so gilt die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes als genehmigt.
- 4.5 Änderungen seitens des Signallieferanten oder des Kabelnetzbetreibers im Bereich der Signalübermittlung an SF können sich auch auf den Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes beim Kunden auswirken. Für den Fall, dass aufgrund einer Änderung durch den Signallieferanten SF für einen längeren Zeitraum als einen Monat das digitale Pay-TV-Angebot nicht liefern kann, steht dem Kunden das in Ziffer 4.4 geschilderte außerordentliche Kündigungsrecht zu. Außerdem wird SF das Entgelt für den Zeitraum, in dem der Kunde das gesuchte digitale Pay-TV-Angebot nicht empfangen kann, nicht abbuchen bzw. bei schon erfolgter Abbuchung das entsprechende Entgelt zurückzuerstatte, wenn dieser Zeitraum länger als einen Monat ist. Der Kunde kann die ihm nach dieser Ziffer zustehenden Rechte jedoch nur dann geltend machen, wenn die Empfangsstörung des Pay-TV-Angebotes nicht durch Störungen im Kabelanschluss verursacht wird.
- 4.6 Zur Entschlüsselung der digitalen Signale des Signallieferanten und zum Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes benötigt der Kunde eine SmartCard sowie kabel- und

digitaltaugliche Hardware – geeignet für SF – mit einem Verschlüsselungssystem der Firma Conax.

4.6.1 Die ggfs. notwendige Hardware kann der Kunde im Fachhandel erwerben.  
4.6.2 Die SmartCard wird dem Kunden ggf. gegen Entgelt von SF überlassen. SF teilt dem Kunden einen persönlichen PIN-Code für die SmartCard zu und schaltet die SmartCard frei. Der Kunde darf die SmartCard nur für den Empfang des vertraglich vereinbarten digitalen Pay-TV-Angebotes nutzen. Der Kunde hat zudem sicherzustellen, dass zur SmartCard und zu seinem persönlichen PIN-Code kein Unbefugter Zugang hat. Die SmartCard verbleibt im Eigentum von SF bzw. des SmartCard-Lieferanten und wird dem Kunden nur für die Dauer des Vertrages zur Nutzung überlassen. Bei einer vom Kunden zu vertretenden Beschädigung oder bei Verlust der SmartCard wird dem Kunden von SF gegen gesondertes Entgelt eine neue SmartCard nebst persönlichem PIN-Code zur Verfügung gestellt.

4.6.3 SF ist berechtigt, dem Kunden ausschließlich SmartCards zur Verfügung zu stellen, die nur in Verbindung mit einer der SmartCard zugeordneten Hardware genutzt werden können. SF kann auch verlangen, dass die von ihr überlassene SmartCard nur im Zusammenhang mit der zugeordneten Hardware verwendet wird.

4.7 SF teilt dem Kunden bei Vertragsschluss ggf. neben dem PIN-Code für die SmartCard in einer die Geheimhaltung sichernden Weise ggf. zusätzlich eine persönliche vierstellige Zahlenkombination (im Folgenden „Jugendschutz-PIN-Code“) zu. Diesen Jugendschutz-PIN-Code benötigt der Kunde, um vorgesperrte Sendungen zu entsperren. Vorgesperrte Sendungen sind in voller Länge ohne Eingabe des Jugendschutz-PIN-Codes weder optisch noch akustisch wahrzunehmen. Nach dreimaliger Falscheingabe des Jugendschutz-PIN-Codes wird die weitere Eingabe für einen Zeitraum von 10 Minuten gesperrt. Sollte der Kunde keinen Zugriff mehr auf seinen Jugendschutz-PIN-Code haben, wird ihm auf seinen Antrag hin dieser Zugriff von SF erneut ermöglicht. Vor erneutem Zugriff auf seinen Jugendschutz-PIN-Code muss der Kunde nochmals das in Ziffer 2.2 dieser AGB beschriebene Post-Ident-Verfahren durchlaufen.

### 5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

5.1 Die in diesen AGB aufgelisteten Pflichten des Kunden erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Über seine, in diesen AGB bestimmten Pflichten hinaus, hat der Kunde insbesondere folgende Pflichten und Obliegenheiten:

5.1.1 Der Kunde muss SF ein SEPA Lastschriftmandat für ein auf seinen Namen laufendes Girokonto erteilen und für eine ausreichende Deckung zur Leistung der geschuldeten Entgelte sorgen.

5.1.2 Der Kunde muss die im Vertrag mit SF vereinbarten monatlichen und einmaligen Leistungsentgelte fristgerecht zahlen.

5.1.3 Der Kunde soll die ihm von SF überlassene SmartCard ordentlich behandeln. Der Kunde darf die SmartCard nur entsprechend ihrer vereinbarten Bestimmung gebrauchen und darf sie nicht manipulieren.

5.1.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware am Stromnetz (Spannung = 210/230 Volt) und am Kabelnetz angeschlossen zu halten, damit die Freischaltung der SmartCard möglich ist und die von SF angebotenen Dienstleistungen empfangen werden können. Hierfür stellt der Kunde auch das Vorhandensein des notwendigen TV-Endgerätes sicher.

5.1.5 Der Kunde ist verpflichtet, gemäß der ihm von SF ausgehändigte Bedienungsanleitung unter Eingabe des ihm erteilten Jugendschutz-PIN-Codes die Zahlenkombination zu ändern, das Schriftstück, auf dem der Jugendschutz-PIN-Code steht, zu vernichten und den Code nicht an anderer Stelle zu notieren.

5.1.6 Der Kunde ist verpflichtet, gemäß der ihm ausgehändigte Bedienungsanleitung den Zugang zur Bestellung von Filmen im Einzelabruft-Verfahren („Pay-per-View“) durch Einrichtung eines persönlichen Bestell-PINS-Codes zu schützen.

5.1.7 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm durch SF überlassenen sowie die von ihm geänderten oder errichteten PIN-Codes geheim zu halten und SF unverzüglich telefonisch mitzuteilen, wenn er vermutet, dass unbefugte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.

5.1.8 Entsprechend ist der Kunde verpflichtet, SF unverzüglich den Verlust oder das Abhandenkommen der SmartCard und den Verdacht des Missbrauchs telefonisch unter Nennung der SmartCard- und/oder Kunden-Nummer anzugeben, damit die SmartCard gesperrt werden kann.

5.1.9 Nach Beendigung des vorliegenden Vertrages oder bei Aushändigung einer neuen SmartCard ist der Kunde verpflichtet, die SmartCard innerhalb von zehn Tagen nach offiziellem Beendigungsdatum auf eigene Gefahr und Kosten an SF zurückzusenden, sofern der Kunde nicht mit Zustimmung von SF die Dienste anderer Anbieter auf dieser SmartCard nutzt. Nach gesonderter Vereinbarung mit SF kann der Kunde auch dazu verpflichtet sein, die SmartCard nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zu verachten.

5.1.10 Der Kunde ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes zu wahren. Insbesondere darf er hierzu die digitale Vorsperre einzelner Sendungen nicht durch unzulässige Maßnahmen aufheben und muss sicherstellen, dass die Vorsperre nicht durch Maßnahmen Dritter aufgehoben wird. Darüber hinaus muss der Kunde sicherstellen, dass kein unbefugter Dritter Zugang zu seinem persönlichen Jugendschutz-PIN-Code hat. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zugang zu den Jugendschutzgründen vorgesperrten Sendungen über seinen persönlichen Jugendschutz-PIN-Code oder durch ihn auf anderem Wege erhalten.

5.1.11 Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeginn sowie bei einem späteren Wechsel der Hardware deren Herstellerfirma, den Serientyp und die Seriennummer SF mitzuteilen, damit die Hardware der SmartCard zugeordnet werden kann. Entsprechendes gilt für eine SmartCard, sofern SF dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt hat, andere als die von SF überlassenen SmartCards zu nutzen.

5.1.12 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner im Vertrag angegebenen und mit einem Sternchen versehenen persönlichen Daten sowie Änderungen seiner Kontover-

## I. Allgemeine Geschäftsbedingungen digitale Pay-TV Dienste

bindung SF unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Der Kunde darf das von SF übermittelte und von ihm empfangene digitale Pay-TV-Angebot ausschließlich privat nutzen. Er ist nicht berechtigt,

5.2.1 die empfangenen Signale zur öffentlichen Vorführung und/oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten;

5.2.2 die empfangenen Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten;

5.2.3 für die Inanspruchnahme der empfangenen Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen und/oder

5.2.4 die empfangenen Signale in irgendeiner Weise gewerblich zu nutzen, es sei denn, dies ist dem Kunden durch gesonderte Vereinbarung mit SF gestattet.

5.3 Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer des Abonnenten ist SF unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnement SF hieron unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert ein entsprechendes SEPA Lastschriftmandat zu erteilen.

### 6. Software/Hardware

6.1 Die auf der SmartCard enthaltene Software verbleibt im Eigentum von SF bzw. des SmartCard-Lieferanten und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde ist insbesondere nicht dazu berechtigt, die auf der SmartCard aufgespielte Software abzuändern, zurückzuentwickeln, weiterzuentwickeln und/oder zu übersetzen. Dekomprimierungsrechte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

6.2 Wird der Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes durch Eingriffe des Kunden in die Software oder Hardware der SmartCard beeinträchtigt oder unterbrochen, bleibt der Kunde weiterhin zur Leistung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.

6.3 Der Kunde ist damit einverstanden, dass SF die Software und/oder die Hardware der SmartCard und des Endgerätes jederzeit auf seine Kosten aktualisieren, ergänzen und ändern kann, um den Empfang des vereinbarten digitalen Pay-TV-Angebotes sicherzustellen, das Angebot zu ergänzen oder zu ändern. Hierbei hat SF auch das Recht, die SmartCard inkl. technischen Zubehörs, das zum Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes gedacht ist, jederzeit auf seine Kosten auszutauschen. Gewährt der Kunde SF bzw. einem von SF beauftragten Unternehmen nicht den Zugang zu der Wohnung, in welcher der Kabelanschluss besteht und das digitale Pay-TV-Angebot empfangen wird, obwohl dies zur Erfüllung des Vertrages seitens SF notwendig ist, kann der Kunde Rechte aus der Klausel Nr. 10 nicht geltend machen. Der Kunde hat hierbei darüber hinaus auch die Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 5.1.4 zu gewährleisten.

6.4 SF haftet nicht für einen Datenverlust auf dem Endgerät des Kunden, der infolge des nach Ziffer 6.3 berechtigten Zugriffs von SF auf die Software und/oder Hardware des Endgerätes erfolgt ist.

### 7. Zahlungsbedingungen

7.1 Ab Zurverfügungstellung der Signale durch SF ist das monatlich zu zahlende Entgelt des Kunden entsprechend seines Vertrages jeweils am Ersten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig.

7.2 SF bucht das fällige monatliche Entgelt sowie das für Einzelleistungen fällige Entgelt automatisch im Voraus vom im Vertrag angegebenen Rechnungskonto des Kunden im Wege des Lastschriftverfahrens ab.

### 8. Verzug

8.1 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines wesentlichen Teils dieser Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts, das dem Entgelt für zwei Monate entspricht, nach den Bestimmungen des BGB in Verzug, so kann SF ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Weiter kann SF bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern.

8.2 Ist der Kunde mit der Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen oder einmaligen Entgelts in Höhe von mehr als einem monatlichen Entgelt in Verzug, so ist SF berechtigt, das Zurverfügungstellung der verschlüsselten digitalen Signale bis zur vollständigen Begleichung des geschuldeten Entgelts einzustellen. Das Recht von SF zur fristlosen außerordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt. SF behält sich die Geltendmachung weiterer durch den Verzug des Kunden begründeter Ansprüche vor.

### 9. Änderung der Entgelte oder sonstiger Vertragsbestimmungen

SF kann die vom Kunden monatlich zu zahlenden Entgelte erhöhen oder verringern („anpassen“), wenn sich die Kosten für die Bereitstellung des Programms oder die Umsatzsteuer erhöhen oder verringern („verändern“). SF wird unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Verringerungen der Entgelte in gleichem Umfang wie Erhöhungen vornehmen. Die Anpassung ist jeweils begrenzt auf den Umfang der Veränderung der Kosten für die Bereitstellung des Programms bzw. den Umfang der Umsatzsteuerveränderung. Eine Erhöhung darf jährlich nur einmal erfolgen und wird dem Kunden spätestens vier Wochen vor deren Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung schriftlich zu kündigen, wenn die Erhöhung 5% oder mehr des aktuellen Entgelts ausmacht. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht, gilt die Erhöhung als genehmigt. SF wird den Kunden auf das Kündigungsrecht, die zu wahrnehmende Frist und die Rechtsfolgen des fruchtlosen Ablaufs der Frist mit der Ankündigung der Preiserhöhung hinweisen.

### 10. Haftung für Leistungsstörungen und Schäden infolge von Pflichtverletzungen

10.1 SF haftet lediglich für vertragstypische und vorhersehbare Schäden, die aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch sie, ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung durch SF die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Eine Haftung von SF für durch leichte/einfache Fahrlässigkeit von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder um Schäden aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Für sonstige Schäden haftet SF nur, wenn der Schaden von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Eine Haftung von SF nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wie denen des Produkthaftungsgesetzes, wegen Agramlist oder einer Garantie bleibt hiervon unberührt.

10.2 Für Schadensfälle, für die die Haftung nicht ausgeschlossen ist und die reine Vermögensschäden sind, ist die Haftung gegenüber dem einzelnen Vertragspartner in Fällen einfacher/leichter oder grober Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 12.500 Euro, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf den Höchstbetrag von 10.000.000 Euro je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

10.3 Der Kunde haftet für die Beschädigung und den Verlust der ihm von SF zur Nutzung überlassenen Sachen, soweit die Beschädigung oder der Verlust nicht von SF zu vertreten ist.

### 11. Vertragslaufzeit/Kündigung/Wechsel innerhalb des digitalen Pay-TV-Angebotes

11.1 Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit. Diese richtet sich jeweils nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Versand der SmartCard an den Kunden. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Kunde oder SF den Vertrag nicht mit einer Frist von 1 Monat vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit in schriftlicher Form kündigt.

11.2 Vor Ende der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag von beiden Seiten ordentlich nur im Falle des Umzugs des Kunden außerhalb des Lizenzgebietes von SF gekündigt werden. Es bedarf dabei eines schriftlichen Nachweises in Form einer amtlichen Ummeldebesccheinigung. Eine Kopie des Mietvertrages ist hierbei nicht ausreichend. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung nach den Ziffern 4.4 und 4.5 dieser AGB sowie das Recht von SF zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Kunde unverschuldet nicht mehr durch einen vollversorgten Kabelanschluss in einem digitalfähigen Hausnetz versorgt wird, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mangels Masse abgelehnt wurde.

11.3 Der Kunde ist auch innerhalb der Mindestvertragslaufzeit jederzeit berechtigt, die von ihm gebuchten Programme/Filme und/oder Programmpakete um weitere Programme/Filme und/oder Programmpakete aus dem digitalen Zusatzangebot-Pay-TV zu erweitern. Für diese gilt die Laufzeit des Abonnementvertrages. Eine Verringerung der von ihm gebuchten Leistungen ist jedoch nur nach Ablauf der für diese Leistungen geltenden Mindestvertragslaufzeit möglich.

### 12. Übertragung auf Dritte

12.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit SF nur dann auf Dritte übertragen, wenn er hierzu vorher die schriftliche Zustimmung von SF eingeholt hat.

12.2 SF ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung seiner nach dem Vertrag mit dem Kunden geschuldeten Leistungspflichten zu beauftragen.

12.3 SF ist auch berechtigt, die aus dem Vertrag mit dem Kunden folgenden Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Hierzu muss er dem Kunden die Übertragung vor ihrer Umsetzung in schriftlicher Form mitteilen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung den Vertrag mit SF außerordentlich schriftlich (also durch eigenhändig unterschriebenen Brief) zu kündigen. Eine Kündigung per Fax, E-Mail, Telefonat oder durch ein elektronisches Dokument, das den Anforderungen des § 126a BGB entspricht, ist unwirksam. Im Falle einer wirksamen Kündigung läuft der Vertrag zum Zeitpunkt der Umsetzung der Übertragung aus. Kündigt der Kunde nicht oder versäumt er die Kündigungsfrist, so gilt die Übertragung als genehmigt. Der Vertrag läuft dann zu den vereinbarten Konditionen zwischen dem Kunden und dem Dritten weiter. Das Recht der Vertragsparteien zur in diesem Vertrag bestimmten ordentlichen Kündigung zum Ende der Mindestvertragslaufzeit sowie die in diesem Vertrag bestimmten außerordentlichen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

### 13. Datenschutz

13.1 SF wahrt geltendes Datenschutzrecht. Es erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Bestands- und Abrechnungsdaten des Kunden lediglich zum Zwecke der Begründung, der Durchführung und der Änderung des Vertrages sowie zu Abrechnungszwecken und nur mit vorheriger Einwilligung des Kunden. Sofern die erhobenen Daten des Kunden für andere Zwecke verwendet werden sollen, holt SF auch hierfür die entsprechende Einwilligung des Kunden ein.

13.2 SF behält sich vor, gespeicherte Daten des Kunden unter den Voraussetzungen des § 28 a BDSG bei der SCHUFA, bei Wirtschaftsauskunftei oder Kreditversicherungsgesellschaften zu melden. Die Übermittlung erfolgt, soweit die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der SF oder der in Satz 1 genannten Adressaten der Übermittlung erforderlich ist und (1) die Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes

## Allgemeine Geschäftsbedingungen digitale Pay-TV Dienste

Urteil festgestellt worden ist oder ein Schuldtitle nach § 794 ZPO vorliegt,  
(2) die Forderung nach § 178 der Insolvenzordnung festgestellt und nicht vom Schuldner  
im Prüfungstermin bestritten worden ist,  
(3) der Betroffene die Forderung ausdrücklich anerkannt hat,  
(4) a) der Kunde nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich  
gemahnt worden ist,  
b) zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens vier Wochen liegen,  
c) SF den Kunden rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben, jedoch frühestens bei  
der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat und  
d) der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat oder  
(5) der Vertrag mit SF aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann  
und SF den Betroffenen über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat. Der Kun-  
de kann beim zuständigen Institut Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten.  
SF teilt dem Kunden auf Anfrage die Anschrift des Instituts mit.

### 14. Schlussbestimmungen

14.1 SF kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen An-  
kündigungsfrist ändern. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb der von  
SF gesetzten Frist, so gilt die Änderung als genehmigt. SF weist den Kunden in der  
Änderungskündigung auf diesen Umstand hin.  
14.2 SF ist berechtigt, vertragsrelevante und vertragswirksame Kommunikation, wie z.  
B. Informationen über Preiserhöhungen (9.1) oder Vertragsbestätigungen rechtsver-  
bindlich auf elektronischem Weg per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-  
Adresse vorzunehmen.  
14.3 Für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen SF und dem  
Kunden gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, sofern der Kunde kein Verbraucher  
nach § 13 BGB ist, Finsterwalde.

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen  
Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des  
Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadt-  
werke Finsterwalde GmbH, Langer Damm 14 in 03238 Finsterwalde, Telefon:  
03531 670-333, Fax: 03531 670-126, E-Mail: sf.digital@swfi.de) mittels einer  
eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-  
Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wah-  
rung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung  
des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von  
Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten unverzüglich und spätes-  
tens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung  
über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rück-  
zahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen  
Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas  
anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Ent-  
gelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung  
von der Programmnutzung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben  
Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem  
Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich  
dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich  
zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Änderungen vorbehalten. Stand: Januar 2025